

13.12.06

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG)

Punkt 30 der 829. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2006

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b (§ 24 Abs. 4 SGB V) und Nr. 28 Buchstabe b (§ 41 Abs. 4 SGB V)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 15 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Anspruch auf diese Maßnahmen haben alle Mütter und Väter, die Kinder erziehen oder erzogen haben oder die durch die Versorgung behinderter oder pflegebedürftiger Angehöriger in Familienverantwortung stehen." '

...

b) Nummer 28 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) § 24 Abs. 4 SGB V gilt." '

Begründung:

Der bisherige Gesetzestext der §§ 24 und 41 SGB V definiert die Anspruchsberechtigten als "Mütter oder Väter" ohne Einschränkungen. Dennoch beschränken Krankenkassen zunehmend häufiger den Anspruch auf "Mütter oder Väter in der aktiven Erziehungsphase".